

Teil A Einleitung

I. Fischereigesetz*

Durch das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 1 (GBl. S. 466, berichtigt 1980, S. 136), das am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, wurde das stark zersplitterte gesetzliche Fischereirecht des Landes Baden-Württemberg in einem Gesetz zusammengefasst. Neben ehemals badischem, württembergischem, preußischem und großherzoglich-hessischem Recht galten noch ehemaliges Reichsrecht und das Recht des Landes Baden-Württemberg (§ 56). Dieses überwiegend aus dem 19. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stammende Fischereirecht wurde den heutigen Anforderungen an ein modernes Fischereirecht nicht mehr gerecht, weil sich seitdem die Gewässerverhältnisse und Fischbestände stark verändert und die Fischereiausübung grundlegend gewandelt haben. Gewässer, insbesondere die Bäche und kleineren Flüsse waren damals noch weitgehend von den negativen Folgen der Industrialisierung und Zivilisation unberührt, so sind heute noch Gewässer durch Verunreinigungen und gewässerbaulichen Veränderungen erheblich belastet. Die Edelfischbestände sind dort nicht durch die Fischer, sondern insbesondere durch die Biotopveränderungen beeinträchtigt (Lorz NuR 1994, 63). Ein – wenn auch häufig nicht befriedigender – Fischbestand kann nur durch Besatzmaßnahmen erhalten werden. Die beruflichen Fluss- und Seenfischer, die kein ausreichendes Auskommen mehr fanden, haben mit Ausnahme der Fischer am Bodensee bis auf einige wenige ihr früher recht auskömmliches Handwerk aufgegeben (im Jahr 2000 nur noch ca. 180 Seen- und Flussfischer im Haupt- oder Nebenerwerb). Die Zahl der Angler dagegen hat in den letzten Jahren stark zugenommen: Waren es 1955 noch rund 10 000 Angler, so hatten in Baden-Württemberg im Jahre 2012 fast 150 000 Personen einen Fischereischein auf Lebenszeit, Jahres- oder Jugendfischereischein. Der allgemeine Wohlstand und die ständig zunehmende Freizeit haben die Angelfischerei zu einer weit verbreiteten naturnahen Freizeitgestaltung in und mit der Natur werden lassen. Aber auch die Zahl der Klein- und Hobbyfischteiche hat mit ca. 3 000 eine beträchtliche Größe erreicht. Durch das neue Gesetz soll daher die fischereiliche Nutzung der Gewässer erhalten und verbessert, die Berufs- und Angelfischerei sowie die Teichwirtschaft und Fischzucht gefördert, und ein Beitrag zum Gewässer- und Naturschutz geleistet werden.

Auch die Neueinteilung der Regierungsbezirke sowie die Kreis- und Gemeinde-reform, welche im Jahr 1973 die Grenzen zwischen den Fischereirechtsgebieten des Landes weitgehend verwischt hatten, erforderten aus Gründen der Rechts-sicherheit und der Rechtsklarheit für die Fischer ein landeseinheitliches Fische-reirecht. Darüber hinaus machten die Strafrechtsreform im Jahre 1975, die Bereinigung des Polizeistrafrechts sowie die neue Forst- und Naturschutzge-setzgebung ein neues Fischereigesetz notwendig. 2

* Hinweis

Zitierte Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind Paragrafen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG).

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden mit der Fundstelle ihrer letzten Gesamtausgabe angegeben. Aktuelle Fassungen einschließlich zwischenzeitlicher Einzeländerungen können aus dem Internet abgerufen werden für das Recht der Europäischen Union und ihrer Rechtsvorgänge-rinnen unter www.EUR-Lex.eu, für das Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de und für das Landesrecht Baden-Württemberg unter www.landesrecht-bw.de.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

- 3** 1. Soweit das Fischereigesetz Bestimmungen über das dem **privaten Recht zugeordnete Recht zur Ausübung der Fischerei (= Fischereirecht)** enthält, ist das Land gemäß Art. 1 Abs. 2 und Art. 69 EGBGB zur Gesetzgebung berechtigt. Dabei ist es Sache des Landesgesetzgebers, den Anwendungsbereich seines Fischereigesetzes nach Gegenstand und Inhalt der als Fischerei erfassten Gegenstände festzulegen und in diesem Bereich alle mit der Fischerei verbundenen Beziehungen rechtlich zu regeln (Staudinger Art. 69 EGBGB Rn. 31). Auch können privatrechtliche die Fischerei betreffende Vorschriften erlassen werden, die vom BGB und den sonstigen die Privatrechte betreffenden Vorschriften abweichen und dann diesen vorgehen (Planck Art. 69 EGBGB Anm. 2: „Freier Spielraum“, Staudinger Art. 69 EGBGB Rn. 37). So enthalten z. B. die §§ 17 bis 21 Vorschriften, welche die Bestimmungen über Pachtverträge im BGB für die „Fischereipachtverträge“ einschließlich der Erlaubnisverträge weiter einschränken.
- 4** 2. Umstritten ist, ob die **Gesetzgebung für die Binnenfischerei** zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) oder zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG) gehört. Während der Bund die erste Auffassung vertritt, gehen die Länder übereinstimmend davon aus, dass die Binnenfischereigesetzgebung zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört. Dieser Auffassung ist zuzustimmen (v. Mangoldt/Klein/Stark Art. 74 GG Rn. 123; Jarass/Pierothe Art. 74 GG Rn. 41, Sachs Art. 74 GG Rn. 69; Münchener Kommentar Art. 69 EGBGB Rn. 5; Lorz/Metzger/Stöckel Abschnitt 2 A Einl. Rn. 18; Lorz NuR 1984, 41; Drossé NuR 1987, 200; Braun AgrarR 2000, 109; Kluge u. a. § 16a TierSchG Rn. 9; Karremann AgrarR 1986, 157 Anm. 11 mit weiteren Nachweisen). Die für die gegenteilige Auffassung vorgetragene Begründung (Maunz/Dürig Art. 74 GG Rn. 196; Staudinger Art. 69 EGBGB Rn. 29; Tesmer AgrarR 1978, 300), die Binnenfischerei gehöre auch zur Ernährungssicherung, orientiert sich weniger am Wortlaut des Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 GG als an der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes. Da in Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 aber ausdrücklich nur die Hochsee- und Küstenfischerei, nicht jedoch die Binnenfischerei genannt ist, widerspricht diese Auslegung, die auch die Binnenfischerei in die konkurrierende Gesetzgebung einbezieht und die ausdrückliche Beschränkung auf die Hochsee- und Küstenfischerei negiert, dem Wortlaut des Grundgesetzes. Obwohl der Fangertrag der Binnenfischerei auch heute noch zur Ernährung des Menschen beiträgt, ist dies heute kein Anlass mehr für die Binnenfischereigesetzgebung. Der Bund ist jedenfalls auf dem traditionellen Gebiet der Binnenfischereigesetzgebung bisher nicht gesetzgeberisch tätig geworden. Vielmehr haben sich die Länder für befugt gehalten, das (Reichs-)Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795), soweit es den Fischereischein für die Ausübung der Binnenfischerei regelte, durch Landesgesetze aufzuheben (vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 4, § 78 Abs. 1 Nr. 5 hess. FischereiG, Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 bay. FischereischeinG usw.). Darüber hinaus hat es der Bund durch das Gesetz zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 778) den Küstenländern ermöglicht, ihre fischereischeinrechtlichen Bestimmungen auch auf die Küstenfischerei zu erstrecken.
Durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) – sog. Föderalismusreform I – hat sich die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich des Binnenfischereirechts nicht geändert.
- 5** 3. Unbestritten ist, dass der **Bund** aufgrund seiner **konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit** (Art. 72 GG) für andere Bereiche in die Ausübung der Binnenfischerei hineinwirken kann. Zu erwähnen sind seine Zuständigkeiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), des Rechts der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG), des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG), der Tierseuchen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG), des Tierschutzes (Art. 74

Abs. 1 Nr. 20 GG), des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG), der Raumordnung und des Wasserhaushalts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 und 32 GG) und nicht zuletzt des Steuerrechts (Art. 105 GG).

III. Fischereiliche Situation in Baden-Württemberg

1. Baden-Württemberg, im Südwesten der Bundesrepublik an ihrem größten Strom (Rhein) und größten Binnensee (Bodensee) gelegen sowie von der Donau ab ihrem Ursprung durchflossen, zeichnet sich auch auf dem Gebiet der Fischerei durch eine große Mannigfaltigkeit aus. Nach Baer u. a. sind von den **ursprünglichen einheimischen 59 Neunaugen-, Fisch- und Flusskrebsartenarten** nur noch **53 im Landesgebiet vertreten**, von denen 8 vom Aussterben bedroht, 21 Arten gefährdet (5) bzw. stark (16) gefährdet und 5 Arten potentiell gefährdet, also bereits über zwei Drittel in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt sind. 6 Arten gelten als verschollen. Bedingt durch die verschlechterte Wasserqualität, den Ausbau und die Verbauung der Gewässer, durch Stauhaltungen und Wasserkraftwerke, Verringerung der Sauerstoffbindung durch Erwärmung, Freizeitaktivitäten in und am Wasser sind viele Fischarten verschwunden, zurückgegangen oder können, wie z. B. beim Aal, nur durch umfangreiche Besatzmaßnahmen erhalten werden. Gewässersanierungen, Renaturierung und andere auf die Verbesserung der Gewässerbiotope, aber auch auf die Abwasserreinigung gerichtete Maßnahmen haben inzwischen dazu geführt, dass teils durch natürliche Vermehrung und Verbreitung, teils durch gezielten Fischbesatz die meisten Fischarten wieder gefangen werden können. Dennoch waren nach der „Roten Liste“ der Fische in Baden-Württemberg (Stand 1996) 13 % der Fischarten ausgestorben oder verschollen, 17 % vom Aussterben bedroht, 15 % stark gefährdet, 15 % gefährdet und nur noch 39 % nicht gefährdet. Andererseits waren inzwischen über 10 gebietsfremde Fischarten (z. B. Regenbogenforelle, Bachsaibling, Huchen im Rheingebiet, Aal im Donaugebiet, Zander, Zwergwelse) mit oder ohne natürliche selbsterhaltende Vorkommen in Baden-Württemberg vorhanden (eingehend Dußling/Berg für Rhein, Main, Neckar, Donau und Bodensee sowie deren Gewässersysteme in Baden-Württemberg, S. 153 ff.). Durch oft unüberlegten Fischbesatz wurden auch teilweise die Fischpopulationen in den Gewässersystemen von Rhein und Donau vermischt.

2. Trotz dieser noch nicht befriedigenden Fischbestandssituation gibt es auch Lichtblicke, die die Aussichten der Binnenfischerei in Baden-Württemberg für die Zukunft günstiger erscheinen lassen:

a) Die Aktivitäten insbesondere der **Angelfischer** zum

- Schutz, Hege und Pflege standortgerechter, artenreicher und nachhaltig nutzbarer Fischbestände sowie gefährdeter Fischarten,
- Wiedereinbürgerung ausgestorbener oder stark gefährdeter Arten,
- Schutz, Erhaltung und Pflege der Tier- und Pflanzenarten in und am Gewässer, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten einschließlich des Biotoptaufbaus und der Biotoppflege in und am Gewässer,
- Übernahme von Bachpatenschaften,
- Schutz und Verbesserung der Gewässerqualität, die weitgehend auf freiwilliger Basis mit großem Idealismus und finanziellem Aufwand durchgeführt werden, garantieren die Erhaltung und Verbesserung der Fischbestände.

b) Die seit einigen Jahrzehnten getätigten Aufwendungen für Gewässerschutz und Abwasserreinigung sowie für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Höhe von vielen Milliarden Euro sowie die zunehmende Berücksichtigung der fischereilichen Belange bei Flussbau- und Unterhaltungs-

6

7

8

9

maßnahmen lassen hoffen, dass sich die fischereilichen Verhältnisse in absehbarer Zeit auch in den noch erheblich belasteten Gewässern stabilisieren und verbessern. Entsprechende Feststellungen bei einzelnen Flüssen, Bächen, Seen und Weihern berechtigen hierzu. Dennoch können, und dies zeigen immer wieder die auf mannigfachen Ursachen beruhenden Fischsterben, schmerzliche Rückschläge, welche wertvolle Hegearbeit vieler Jahre innerhalb weniger Stunden vernichten oder doch entscheidend zurückwerfen können, nicht ausgeschlossen werden. Die Herstellung des früheren Zustands, insbesondere vor der starken Industrialisierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und vor der fortschreitenden Klimaerwärmung, ist nicht zu erwarten; Ausbau, Regulierung, Kanäle, Stauteine, Schleusen, Wehre, für den Fischzug nicht angepasste Flusskraftwerke usw. werden weiter bestehen bleiben. Auch können im Bemühen um die erweiterte umweltfreundliche Gewinnung von Energie weitere Staustufen insbesondere in bisher naturbelassenen Flüssen (sog. kleine Wasserkraft) mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn im Bereich der Staudauwerke von den Fischen angenommene Auf- und Abstieghilfen angebracht werden, verändert sich das Gewässer durch den Aufstau in vielen Fällen negativ für die am und im Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt, also auch für die Fischbestände (krit. Resolution des Deutschen Fischereiverbandes vom 18. Juni 2013 zum Ausbau der Wasserkraft in Deutschland). Umso mehr müssen, auch im Rahmen der Gewässerentwicklungspläne die ökologischen Verhältnisse durch Unterhaltung und Ausbau der oberirdischen Gewässer verbessert werden. Nur ca. 30 % der Gewässer sind noch naturnah, bei den übrigen Gewässern besteht ein potentieller Bedarf für Maßnahmen zur Renaturierung.

- 10** c) Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Fischerei auf vielfältige Weise.
aa) Durch Zuwendungen nach der VwV- Fischereiförderung vom 19. Februar 2014 (GABl. S. 127) sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Rentabilität der Unternehmen der Aquakultur und Binnenfischerei gesteigert, wirtschaftlich rentable Unternehmen aufgebaut, eine dauerhafte Beschäftigung im Fischereisektor gefördert und ein Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischereiressourcen und ihrer fischereilichen Nutzung geleistet werden. Für produktive Investitionen in der Aquakultur, für Investitionen in der Binnenfischerei und für die Direktvermarktung sowie für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora in bestimmten Gewässern können als Anteilsfinanzierung Zuschüsse gewährt werden.
bb) Die im Wesentlichen von den Angelköpfen durch die Fischereiabgabe aufgebrachten Mittel werden unter Beteiligung der Fischereibräte insbesondere für solche Maßnahmen verwendet, die der Verbesserung und Erweiterung der Fischereimöglichkeiten dienen. Außerdem kann der Neubesatz nach Fischsterben finanziell unterstützt werden, wenn der Schadensverursacher nicht ermittelt oder nicht zum Ersatz herangezogen werden kann.
cc) Durch die Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg in Langenargen werden wertvolle wissenschaftliche Beiträge für die praktische Fischerei geleistet.
dd) Zum Staatlichen Fischgesundheitsdienst Einl. Rn. 203.
ee) Die Fischereireferenten bei den Regierungspräsidien und die in der Beratung tätigen staatlichen Fischereiaufseher leisten wesentliche und wertvolle Beiträge für die Fischerei in Baden-Württemberg.

IV. Fischereigesetz und wesentliche Neuerungen des Fischereirechts in Baden-Württemberg

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

- 11** a) Nachdem bereits das badische und das württembergische Fischereirecht durch das Gesetz vom 22. Februar 1960 (GBl. S. 51) auf das Gebiet der ehe-

mals hessischen Exklave Bad Wimpfen entsprechend ihrer räumlichen Zugehörigkeit zu den Landkreisen Heilbronn (wü.) sowie Sinsheim und Mosbach (bad.) übertragen worden war (Anhang 3 Rn. 100), wurde durch das FischG das in Baden-Württemberg noch regional geltende Fischereirecht der früheren Länder Baden und Württemberg sowie der Hohenzollerischen Lande generalbereinigt (§ 56). Sowohl die dem Privatrecht (§ 3 Rn. 11) zugeordnete Befugnis zur Ausübung der Fischerei (Fischereirecht) als auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei wurden im Rahmen des traditionellen Binnenfischereirechts zusammengefasst und den gewandelten Verhältnissen angepasst. Dabei hatte der Gesetzgeber die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze und Grenzen bei der Neuordnung eines Rechtsgebiets (z. B. NJW 1972, 145; 1979, 699; 1991, 1807; DVBl. 1986, 94) zu beachten. Danach wird durch Art. 14 GG im Rahmen einer solchen Neuordnung eine Rechtsposition nicht für alle Zeit ohne Einschränkungen gewährleistet. Vielmehr kann der Gesetzgeber bestehende Rechte umformen und dabei auch beschränken. Es ist ihm insbesondere nicht ausnahmslos verwehrt, die nach altem Recht begründeten Rechte anzugeleichen, auch wenn dabei die bisher mit diesen verbundenen Befugnisse eingeschränkt werden. Selbst eine völlige Beseitigung des Rechts kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss beachtet werden und das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit im Zusammenhang mit einer Neuregelung reicht nicht aus. Die Gründe des öffentlichen Interesses für einen Eingriff in durch Art. 14 GG geschützte Rechte müssen Vorrang vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts haben.

b) Durch die Ziele für Umweltschutz und Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen in Art. 11 und 13 AEUV (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008 S. 47 ff.) sowie durch die Staatsziele Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Grundgesetz und des Umweltschutzes und des Tierschutzes in der Landesverfassung (Art. 3a und 3b LV) werden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit aufgefordert, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe zu achten und zu schützen. Da auch die Fische und deren Lebensraum davon umfasst werden, würden sowohl die Abschaffung der Anzeigepflicht für die hegeübertragenden Pachtverträge (§ 19) als wesentlichem Teil der notwendigen Fischereiaufsicht, als auch die Aufhebung des Verbots zur Angelfischerei während der Nachtzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 11, § 3 Abs. 3 Satz 5 LFischVO) diesen Zielen entgegen stehen (§ 19 Rn. 18, § 38 Rn. 12 ff.).

c) Eigenart und Wandel der fischereilichen Verhältnisse (Einl. Rn. 1 f. und 6 ff.) haben danach dem Gesetzgeber einen Spielraum zur Gestaltung der fischereilichen Gesetzgebung eröffnet. Die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der am 1. Januar 1981 bestehenden Fischereirechte und deren nur behutsame Modifizierung in den §§ 6 bis 22a hält sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen. Zu den Veräußerungsbeschränkungen für die Fischereirechte in § 8 Abs. 1 und 2 sowie in § 9, siehe die Erl. zu § 8 Rn. 2 ff.

2. Inhaltliche Neugestaltung des Rechts zur Ausübung der Fischerei

Die vom Regierungsentwurf (Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 7/1680) angestrebte **inhaltlich einheitliche Ausgestaltung** der Fischereirechte (mit Ausnahme der Erblehen-Fischereirechte) wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken, die insbesondere durch den Landesfischereiverband Baden-Württemberg vorgetragen wurden, nicht vollständig verwirklicht: Neben dem Fischereirecht als sonstigem, vom Eigentum am Gewässerbett unabhängigen (Aneignungs-)Recht (§§ 3 und 4) behalten die bisher vom Gewässergrundstück unabhängige (aufrechterhaltene) grundstücksgleiche Fischereirechte diesen Charakter (§ 6 Abs. 3); für sie gelten weiterhin die für Grundstücke maßgebenden

12

13

14

den Vorschriften. Man mag aus rechtssystematischer sowie aus grundbuchamtlicher Sicht dieses Ergebnis bedauern. Dem Gesetzgeber erschienen die Bedenken, die gegen die von der Landesregierung angestrebte Einheitslösung und die damit verbundene Umwandlung der bisherigen grundstücksgleichen Fischereirechte in nicht grundstücksgleiche Rechte vorgetragen wurden, jedoch als so gewichtig, dass er das Gesetz in diesem wesentlichen Punkt abweichend von der Regierungsvorlage ausgestaltete.

3. Gesetzliche Verpflichtung zur Hege

- 15** Die früheren Fischereigesetze kannten zwar in Ansätzen auch eine Verpflichtung der Fischereiberechtigten und Fischereiausübenden zur Hege der Fischbestände (z. B. durch den Schutz der Laich- und Hegeplätze nach § 18 der badischen Landesfischereiordnung oder durch den Schutz der Fischbestände nach Art. 5 des badischen Gesetzes vom 3. März 1870 bzw. Art. 8 des württembergischen Gesetzes vom 27. November 1865). Dennoch reichten diese Maßnahmen in vielen Gewässern schon lange nicht mehr aus, um den Fischbestand zu erhalten. Die natürliche Vermehrung der Fische ist durch menschliche Eingriffe so nachhaltig beeinträchtigt worden, dass ohne künstlichen Fischeinsatz und andere Hegemaßnahmen der Fischbestand nicht mehr erhalten werden kann. Dabei muss oftmals auf die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Edelfischbestandes verzichtet werden, da der gewandelte Charakter des Gewässers dies zumindest derzeit und auf absehbare Zukunft nicht zulässt. Die nunmehr im Gesetz verankerte **Hegepflicht** soll die Fischereirechtsinhaber eindringlich auf die Notwendigkeit von Hegemaßnahmen hinweisen und sie zu deren Vornahme veranlassen. Durch die Hege soll ein ausgewogener, den biologischen und ökologischen Gegebenheiten entsprechender Fischbestand erhalten und geschaffen werden; sie darf sich nicht nur auf den Einsatz ökonomisch oder für die Angelerei interesseranter Arten beschränken. Die moderne Hege verfolgt nicht mehr in erster Linie das Ziel, einen möglichst großen Bestand nutzbarer Fische zu erhalten. (Erl. zu §§ 13 und 14).

4. Feststellung der Fischereirechte und ihrer Eigentümer (Inhaber)

- 16** a) Im Allgemeinen war auf örtlicher Ebene bekannt, wem die Fischereirechte in den einzelnen Gewässern und Gewässerabschnitten zustehen. Im Gebiet des früheren Landes Württemberg war ein Teil der Fischereirechte in den Grundbüchern oder den früheren württ. Güterbüchern (grundstücksgleiche Fischereirechte), aber auch in den Primärkatastern, Steuerbüchern, Kaufbüchern, in den Unterlagen über die Erhebung der Fischereirechte in den Jahren 1895 (Sieglin) und 1934/35 sowie in den Steuerlisten der Kreisverbände für die Fischereisteuer eingetragen (Anhang 3 Rn. 4 ff.). Im Gebiet des früheren Landes Baden wurde die Fischereiberechtigung im Wesentlichen durch die Gesetze vom 29. März 1852 und 29. März 1890 neu geregelt, ohne jedoch in einem Register o. ä. eingetragen zu werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c; Anhang 3 Rn. 65 ff.).
- 17** b) Auch für Baden-Württemberg fehlte eine umfassende amtliche Aufstellung der Fischereiberechtigungen mit oder ohne Vermutung für deren Richtigkeit. Dies erschwerte die Fischereiaufsicht, insbesondere die Überwachung der Hegepflicht. Durch das FischG wurde daher angestrebt, dass sämtliche Fischereirechte möglichst einfach und ohne umfangreiche Ermittlungen in amtlich geführten Büchern und Verzeichnissen nachgewiesen werden können. Für die **nicht grundstücksgleichen (sonstigen) Fischereirechte**, die im Gegensatz zu den **grundstücksgleichen Fischereirechten** nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, wurde daher das **Verzeichnis der Fischereirechte** eingeführt. Das Gesetz legt der Eintragung des Fischereiberechtigten in dieses Verzeichnis im Gegensatz zu den Eintragungen im Grundbuch zwar keine Vermutungswirkung bei; dennoch wird bei künftigen Auseinandersetzungen um das Fischereirecht die Eintragung in das

Verzeichnis ein wichtiges Beweismittel sein. Und dies umso mehr, je länger jemand unangefochten als Rechtsinhaber im Verzeichnis eingetragen ist. Zur Rechtsbereinigung mit Hilfe des Grundbuchs und des Verzeichnisses der Fischereirechte wird auf die Erl. zu §§ 6 und 7 verwiesen.

5. Beschränkte Fischereirechte

Beschränkte Fischereirechte (z. B. Aalfänge, Freitags- oder Samstagsfischereirechte, Küchenfischereirechte, Hamenfischereirechte) wurden häufig derart ausgenutzt, dass der Fischbestand geschädigt und gegen eine ordnungsgemäße Hege verstoßen wurde. Die Inhaber dieser Rechte hatten oftmals nur den Nutzen ihrer Rechte im Auge, ohne auf den Gesamtfischbestand zu achten und sich an seiner Hege zu beteiligen. Streitigkeiten mit den Rechtsinhabern, die Fischhege betrieben, waren die Folge. Dem will das Gesetz in zweifacher Weise entgegenwirken: Auch den Inhabern beschränkter Fischereirechte obliegt künftig eine Hegepflicht (§ 3 Abs. 2 Satz 2); außerdem sollen beschränkte Fischereirechte und die diesen dienenden feststehenden Fischereivorrichtungen (z. B. Aalfänge) unter den in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegen Entschädigung in Geld aufgehoben werden können.

6. Bildung von Fischereigenossenschaften

Die Größe der einzelnen Fischereirechte in Baden-Württemberg, insbesondere im ehemaligen Land Württemberg, ist häufig sehr gering, ein bunter „Fleckerlteppich“ ist die Folge: Staatliche Rechte, Rechte von Gemeinden und Rechte Privater wechseln in unregelmäßiger Folge ab, sie liegen in einer Gemengelage.

a) Seit langem wurde die isolierte Fischereiausübung in kleinen und kleinsten Fischereirechten als fischereischädlich erkannt. Daher haben z. B. sowohl das preußische als auch das bayerische Fischereigesetz die Möglichkeit vorgesehen, die Fischereiausübung in Wirtschafts- bzw. Schutzgenossenschaften zusammenzufassen. Dieser Entwicklung folgend haben die neuen Fischereigesetze (z. B. in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen) alle Fischereiberechtigten bzw. solche Fischereiberechtigten, deren Rechte eine bestimmte Größe oder Flusslänge nicht erreichen, in einer Fischereigenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengefasst oder sie können durch eine behördliche Entscheidung zu einer solchen zusammengefasst werden. Die Fischereirechtsinhaber haben dann nur noch das Recht auf die Erträge aus der Verpachtung der Fischerei sowie ein sehr eingeschränktes Recht auf eigene Ausübung der Fischerei. Auch im ehemals badischen Landesteil konnten nach dem Gesetz vom 3. März 1870 (GVBl. S. 225) Fischereigenossenschaften gebildet werden, wobei insbesondere die Fischgewässer der Gemeinden mit weniger als 2 km Länge in diesen Genossenschaften zusammengefasst werden sollten. Nach anfänglichem Zögern und Zurückhaltung bei den Gemeinden bestanden dennoch z. B. im Jahre 1902 rund 140 solcher Fischereigenossenschaften (Buchenberger, Fischereirecht, S. 251). Wie viele dieser Genossenschaften bis zum 31. Dezember 1983 noch tätig waren (§ 52 Abs. 1 und § 57 Satz 2), war im Einzelnen nicht bekannt. In Württemberg wurde immer wieder beklagt (Sieglin in: Haller, Handwörterbuch, S. 248), dass hier keine fischereigesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Fischereigenossenschaften bestanden. Dies umso mehr, als alle Versuche, solche Genossenschaften in der Form von privatrechtlichen Genossenschaften zu gründen, bald an der Uneinigkeit der Mitglieder scheiterten und zu ihrer Auflösung führten.

b) Das neue Fischereigesetz in seiner ursprünglichen Fassung verfolgte in der Frage der Fischereigenossenschaften einen Mittelweg: Fischereigenossenschaften nur als Hegegenossenschaften, aber mit der Möglichkeit, die Fischereiausübung im Bereich der einzelnen Fischereirechte zu regulieren. Die Fischereige-

18

19

20

21

nossenschaften sollten nicht an allen Gewässern bestehen, vielmehr sollten sie nur dort errichtet werden, wo dies zur ordnungsgemäßen Hege unerlässlich ist. Weitere Beschränkungen, insbesondere bei der Entscheidung des Rechtsinhabers, ob er das Fischereirecht selbst oder durch Dritte nutzen will, sah der Gesetzgeber als nicht erforderlich an, zumal die Fischereirechte im Lande etwa zu 70 v. H. der öffentlichen Hand (Land, Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtspersonen) gehören. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Fischereiberechtigten in Erfüllung des Sozialstaatsauftrags und ihres speziellen Auftrags auch ohne gesetzliche Verankerung die Fischereirechte zum Wohl der Allgemeinheit nutzen und einer möglichst großen Zahl von Berufs- und Angelfischern die Ausübung der Fischerei ermöglichen. Verfassungsrechtlich sind die Beschränkungen durch die Einbeziehung des Fischereirechts in eine als Hegegenossenschaft ausgestaltete Fischereigenossenschaft als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und als Konkretisierung der Sozialstaatsbindung dieser Rechte nach Art. 14 Abs. 2 GG unbedenklich (BVerfG NVwZ 1986, 113).

- 22** c) Durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 388) wurden die Bestimmungen über die Fischereigenossenschaften in den §§ 22 bis 30 mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Deregulierung aufgehoben und an ihre Stelle in § 21a die Möglichkeit geschaffen, aus Gründen der Hege einen Fischereibeizirk durch Rechtsverordnung zu bilden (Erl. zu § 21a). Die Erfahrung seit 1981 habe gezeigt, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischbestände auch ohne Bildung von Fischereibeizirken gewährleistet werden kann. Das Verfahren zur Bildung von Fischereibeizirken und zur Überwachung von Fischereigenossenschaften habe sich als zu aufwendig erwiesen; die Fischereibehörden hätten hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht. Deshalb sei eine gesetzliche Ermächtigung Fischereibeizirke und Fischereigenossenschaften durch Verordnung zu bilden, ausreichend.

Es trifft zu, dass keine Fischereigenossenschaft nach §§ 22 und 23 FischG alt gebildet wurde, zumal die VwV-FischG zu § 22 die Fischereibehörden angewiesen hatte, „nur zurückhaltend“ Fischereibeizirke auszuweisen und damit Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu schaffen. Dem konnten die Fischereibehörden auch entsprechen, da potentiell betroffene Fischereiberechtigte sich in größerer Zahl selbst in privatrechtlich organisierten Hegegemeinschaften unterschiedlicher Rechtsformen (z. B. eingetragene oder nichtrechtsfähige Vereine, Hegegenossenschaften und Vereinbarungen im Einzelfall) zur gemeinsamen Hege zusammengefunden haben (§ 14 Rn. 1).

Wie in den Erläuterungen zu § 21a ausgeführt, werden mit der Neuregelung die Ziele des Gesetzes vom 18. November 2008 weitgehend verfehlt.

7. Anzeige und Beanstandung von Fischereipachtverträgen

- 23** a) Im Bereich des Fischereirechts werden Verträge sowohl über die Verpachtung des vom Gewässergrundstück unabhängigen Rechts zur Ausübung der Fischerei (**Rechtspacht**) als auch zusammen mit diesem über die Verpachtung von Grundstücken oder Betrieben, auf bzw. in denen Fischerei ausgeübt wird (**Grundstückspacht**), abgeschlossen. Während §§ 17 bis 20 für alle Rechtspachtverträge mit Ausnahme der Verträge über die bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht (also keine Anzeigepflicht nach § 19) gelten, erstreckt sich die Anzeigepflicht und das Beanstandungsverfahren nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) auf die Verpachtung von Grundstücken zur Ausübung der Fischerei nur dann, wenn es sich um einen Grundstückspachtvertrag in der Form eines Landpachtvertrags nach § 585 BGB handelt, wenn also ein Betrieb oder ein

Grundstück, d. h. eine mit der Bodennutzung verbundene Fischhaltung überwiegend zur Fischerei verpachtet wird (Lange/Wulff/Lücke/Handjery § 11 LPachtVG Rn. 2); keine Landpacht liegt vor bei einer Fischzucht in Becken mit überwiegend fremderzeugtem Futter (HLBS § 585 Rn. 18 und 23). Im Einzelnen § 17 Rn. 2 ff.

b) Ziel des ASVG ist es, dem pachtenden (Berufs-)Landwirt u. a. angemessene Vertragsbedingungen (z. B. Pachtpreis darf nicht in unangemessenem Verhältnis zum Ertrag stehen) zu verschaffen. Die wirtschaftliche Sicherung durch Gewährleistung einer angemessenen Pachtdauer erfolgt inzwischen durch § 595 BGB, wonach der Pächter unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen kann. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, entscheidet das Landwirtschaftsgericht über eine (befristete) Fortsetzung des Pachtverhältnisses und deren Dauer.

c) Die Anzeigepflicht nach § 19 mit der Möglichkeit zur Beanstandung durch die Fischereibehörde hat dagegen eine andere Zielrichtung: Wenn die Hegepflicht auch mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf den Pächter übertragen wird, soll die Fischereibehörde möglichst frühzeitig prüfen können, ob die Vertragsbedingungen nicht der gesetzlichen Hegeverpflichtung (z. B. einer dem Gewässer angepasste Fangintensität zur Vermeidung von Überfischung) und, bei Einbeziehung des Fischereirechts in einen Fischereibezirk, dem Hegeplan widersprechen. Zur Vermeidung von Beanstandungen empfiehlt es sich daher, dem Einzelvertrag den von Verwaltung und Fischereiverbänden entwickelten Musterpachtvertrag (u. a. erhältlich bei W. Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 70549 Stuttgart, Bestellnummer: 08/141/0126/87) zu Grunde zu legen (Anhang 4).

8. Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten

Die in § 47 enthaltene Bestimmung über die Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten wurde durch das TierSG, das diesem Anliegen vollinhaltlich Rechnung trägt, überlagert und verdrängt (Einl. Rn. 181 ff.); er wurde daher durch das Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 388) auch formell aufgehoben.

9. Einführung von Fischereibiräten

Auf dem Gebiet der Fischerei sind für die Behörden beim Gesetzesvollzug Erkenntnisse und Erfahrungen der Praxis besonders bedeutsam. Diese Beratung der Fischereibehörden durch Praxis und Wissenschaft wird im Rahmen der Fischereibiräte institutionalisiert und damit verstärkt. Auch wird durch die Anhörung der Fischereibiräte bei der Verwendung der Fischereiabgabe die bürgerschaftliche Mitwirkung in der Verwaltung erweitert und die Gruppennützigkeit gewährleistet (§ 36 Abs. 1).

10. Ehrenamtliche Fischereiaufseher

Die wenigen, zahlenmäßig unzureichenden, staatlichen Fischereiaufseher sind nicht in der Lage, die Erfüllung der Hegeverpflichtung zu überwachen sowie sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen von den Fischern eingehalten werden. Eine Regelung des badischen Fischereirechts aufgreifend, das die Einsetzung privater Fischereiaufseher für den Bereich des eigenen Fischereirechts ermöglichte, hat der Gesetzgeber der bürgerschaftlichen Mitwirkung und Mitverantwortung bei fischereilichen Überwachungsaufgaben durch die Einführung der ehrenamtlichen Fischereiaufseher Rechnung getragen. Es bleibt zu hoffen, dass auch in der Zukunft geeignete Personen in ausreichender Anzahl für diese verantwortungsvolle Tätigkeit gefunden werden können. Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher sind inzwischen für die Fischereiaufsicht unverzichtbar geworden.

24

25

26

27

28

11. Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erteilung des Fischereischeins

- 29** Die Sportfischerorganisationen führten seit vielen Jahren im Rahmen ihrer ver eins- und verbandseigenen Schulung **Sportfischerprüfungen** durch. Diese Schu lungen und Prüfungen waren nützlich, weil wegen der immer schwieriger ge wordenen Fischereiverhältnisse höhere Anforderungen, an die Kenntnisse und Fertigkeiten, auch des Anglers, gestellt werden müssen. Auf Anregung der Sportfischerorganisationen hatten daher mehrere Bundesländer (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) das Bestehen einer **staatlichen Fischerprüfung** als Voraussetzung für die (erstmalige) Erteilung des Fischereischeines eingeführt. Das Fischereigesetz und in Ergänzung die LFischVO (obligatorischer Vorbereitungslehrgang nach § 16 LFischVO) folgen diesem Beispiel insoweit, als die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde zur Voraussetzung für die Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit erklärt wird. Damit ist sichergestellt, dass die anderen Bundesländer, die für ihre Fischereischeine eine Fischerprüfung verlangen, weiterhin den baden-württembergischen Fischereischein für die Fischereiausübung auch in ihrem Bereich anerkennen.

12. Fischereischein als Voraussetzung für Pacht- und Erlaubnisverträge

- 30** a) Die Gültigkeit eines Fischereischeins hat Bedeutung für Abschluss und Dauer eines Pacht- oder Erlaubnisvertrags, soweit für die betroffenen Gewässer die §§ 17 bis 21 anwendbar sind. Damit wird erreicht, dass nur sachkundige und ihrer Pflicht zur Zahlung der Fischereiabgabe nach kommende Personen die Fischerei in allen Gewässern mit Ausnahme der bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht ausüben dürfen.
- 31** b) Verträge, die mit Personen abgeschlossen werden, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen gültigen Fischereischein besitzen, sind unwirksam. Wird der Fischereischein während der Vertragszeit ungültig wegen der Nichtentrichtung der Fischereiabgabe oder wird der Fischereischein entzogen bzw. die Erteilung eines neuen Fischereischeins abgelehnt, so ist zu unterscheiden zwischen dem Pachtvertrag (§ 20 Abs. 1) und dem Erlaubnisvertrag (§ 21 Abs. 2).
- 32** c) Der **Pachtvertrag** erlischt, wenn dem Pächter der Fischereischein entzogen worden ist oder er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer seines bisherigen Fischereischeins keinen neuen gültigen Fischerschein besitzt. Dies bedeutet, dass der Pächter bei Fischereiausübung einschließlich Hege nach Erlöschen des Pachtvertrags Fischwilderei (Straftat nach § 293 StGB) begeht. Für die Erben des Pächters enthält § 20 Abs. 1 Satz 3 bis 5 Sonderregelungen.
- 33** d) Der **Erlaubnisvertrag** dagegen erlischt nur dann, wenn dem Angler der Fischereischein entzogen oder die Erteilung eines neuen Fischereischeins abgelehnt worden ist. Verliert dagegen sein Fischereischein die Gültigkeit durch die Nichtzahlung der Fischereiabgabe, bleibt der Erlaubnisvertrag wirksam, sodass der Angler beim Fischen keine Fischwilderei begeht. Er begeht aber eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 15, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

V. Europäisches Recht

- 34** 1. Die europäische Fischereipolitik (GFP) wurde durch die
– VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. Nr. 354 vom 28. Dezember 2013 S. 22) und